

**Morten Bergsmo (Hrsg.), Human Rights and Criminal Justice for the Downtrodden, Essays in Honour of Asbjørn Eide, Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers, ISBN: 90-0413-676-2, 125,55 £, 825 Seiten.**

Aus Anlaß seines 70. Geburtstages wurde der norwegische Völkerrechtler *Asbjørn Eide* mit einer umfangreichen Festschrift geehrt. Freunde, Schüler und Weggefährten des Jubilars, der sich als Autor und Praktiker immer wieder vor allem mit Menschenrechten und Friedenssicherung beschäftigt hat, steuerten 36, zum Teil sehr ausführliche Beiträge bei. Diese sind in vier Gruppen unterteilt: internationales Strafrecht sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (jeweils acht Beiträge), dann Minderheitenrechte (6 Beiträge) und schließlich vierzehn „sonstige Menschenrechtsthemen“. Auf 777 Seiten – der Rest ist der *Eideschen* Werkschau und dem hilfreichen Index geschuldet – liegen somit 36 kompetente Beiträge vor, die aktuelle und grundlegende Fragestellungen behandeln. Dabei lassen die meisten Autoren Erfahrungen aus ihrer zum Teil langjährigen Praxis in internationalen Organisationen, nationalen und internationalen Gerichten, Regierungen oder Nichtregierungsorganisationen einfließen.

In der Besprechung eines solchen Bandes muß eine Auswahl getroffen werden; da es jeder Beitrag Wert gewesen wäre, hier behandelt zu werden, ist die nachfolgend präsentierte Auswahl rein subjektiv.

*Erik Møse*, schwedischer Jurist und seit 1999 Vizepräsident des Internationalen Straftribunals für Ruanda (ICTR), behandelt im ersten Teil das Thema *“Impact of human rights and criminal justice for the downtrodden”* (S. 179-208). Er stellt die vielfältigen Einflüsse von Menschenrechtsverträgen auf die beiden Ad-hoc-Tribunale im Haag (ICTY) und in Arusha (ICTR) dar. So betrachtet, erwiesen sich das menschenrechtliche Völkerrecht und die Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit als eigenständige, aber miteinander verbundene Methoden zur Erreichung ein und desselben Ziels: die Verringerung und letztendlich Beendigung von schwersten Menschenrechtsverletzungen. Da die Schaffung des menschenrechtlichen Völkerrechts dabei zeitlich voraus ging, sei sein Einfluß auf die internationale Strafgerichtsbarkeit nicht verwunderlich.

*Møse* sieht diesen Einfluß zunächst in rechtssetzender Gestalt, bei der Schaffung der Statuten beider Tribunale. Vor allem die in Art. 20 ICTR-Statut und Art. 21 ICTY-Statut niedergelegten Rechte des Angeklagten nehmen ersichtlich Bezug auf Art. 14, Abs. 1-3 und 5 IPbPR.

Stärker noch lasse sich der Einfluß menschenrechtlichen Völkerrechts in der Rechtsprechung der beiden Ad-hoc-Tribunale

ablesen, arbeitet *Møse* ausführlich heraus. Dabei konzentriert er sich auf die Rechtsprechung der jeweiligen Berufungskammern. Diese nehmen auf die Spruchfähigkeit internationaler und regionaler Überwachungsorgane Bezug, um einerseits Tatbestände des materiellen Strafrechts – wie Folter – zu bestimmen und um andererseits die Bedeutung und Reichweite von Verfahrensgarantien – wie Waffengleichheit, Unparteilichkeit aber auch im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug – zu präzisieren. Interessant ist der Hinweis *Møses* (S. 187), die Berufungskammer des ICTY habe zur Behandlung des Vorwurfs selektiver Strafverfolgung durch den Ankläger zwar auf eine Norm des menschenrechtlichen Völkerrechts – Art. 14 Abs. 1, Satz 1 IPbPR: „Alle Menschen sind vor Gericht gleich“, was in der Interpretation durch den Menschenrechtsausschuß auch das Recht auf den gleichen Zugang zu Gericht beinhaltet – zurückgreifen können. In Ermangelung praktischer Fälle, die sich mit dieser Frage befassen, habe die Berufungskammer auf die Rechtsprechung nationaler Gerichte zurückgegriffen. Anzumerken bleibt freilich, daß der ICTY in der Entscheidung, auf die *Møse* Bezug nimmt, gerade erklärt, es sei für die Berufungskammer nicht angemessen, sich einfach auf die Rechtsprechung eines anderen Gerichts zu verlassen, um die anwendbaren Rechtsprinzipien festzustellen. Die relevanten Bestimmungen des Status und die einschlägigen Prinzipien des Völkerrechts wirkten hierfür als angemessene Leitlinien (ICTY, *Prosecutor v. Zejnil Delalić, Zdravko Mucić (aka Pavo), Hazim Delić und Esad Landžo (aka Zenga)*, IT-96-21-A, Urteil der Berufungskammer vom 20. Februar 2001, Nr. 611).

*Møse* macht aber auch klar, daß sich neben den Statuten und Verfahrensordnungen der Tribunale auch andere, von diesen verabschiedete grundlegende Texte fänden; insgesamt bildeten diese einen Rechtskörper, der zwar auf den menschenrechtlichen Völkerrecht beruhe, aber spezifisch auf die Bedürfnisse der Tribunale zugeschnitten sei und sich in diesem Kontext unmittelbar weiter entwickle.

Im zweiten, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten gewidmeten Teil der Festschrift unternimmt es *Steven P. Marks*, Professor an der Harvard School of Public Health, kulturelle Rechte zu definieren – *“Defining cultural rights”* (S. 293-324). Anhand englischsprachiger Nachschlagewerke und unter Zuhilfenahme von Spezialliteratur zeigt *Marks* auf, daß die Vielgestaltigkeit von Kultur eine einheitliche Definition verhindere. Er wirft dann einen Blick auf die Fülle internationaler und regionaler Rechtsinstrumente, die kulturelle Rechte schützen. Dabei werde deutlich, daß es sich um eine komplex zusammengesetzte Rechtsstruktur handele. Bereits Art. 15 IPwskR zähle sechs relevante Komponenten auf:

- Teilnahme am kulturellen Leben;
- Teilhabe an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung;
- Genuß des Schutzes der geistigen und materiellen Interessen, die einem jedem als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen;
- die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen;
- die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten;
- die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ergeben.

In dieser Struktur komme den beiden ersten Komponenten der Rang des materiellen Kerngehaltes zu, während das 3. und 5. Element unterstützende Rechte und das 4. und 6. Element unterstützende Mittel darstellten. Hinzu kämen, so *Marks*, weitere verwandte Rechte, vor allem im Bereich des Minderheitenschutzes. Der Beitrag

verwendet viel Sorgfalt darauf, diese Struktur zu entfalten und die einzelnen Komponenten faßbar zu machen. Abschließend unterstreicht Marks zu Recht, daß kulturelle Rechte oftmals und fälschlicherweise gegenüber den greifbareren wirtschaftlichen und sozialen Rechten zurücktreten müßten. Tatsächlich müsse die aufgezeigte Durchdringung vieler Bereiche unter dem Etikett der kulturellen Rechte dazu führen, letzteren im Menschenrechtsdiskurs, in Diplomatie und Praxis einen höheren Stellenwert zukommen zu lassen. Keineswegs handele es sich bei kulturellen Rechten um das menschenrechtliche Sahnehäubchen, sondern um eine wichtige Voraussetzung menschenwürdiger Existenz.

Aus dem dritten Teil, der sich mit dem Minderheitenschutz befaßt, sei der kurze, aber hochinteressante Beitrag von Stanislaw V. Tschernitschenko herausgegriffen. Der Professor und Vizepräsident der Russischen Gesellschaft für Völkerrecht erörtert das Thema *"Protection of kin-minorities: international standards and Russian practice"* (S. 461-470).

Nach dem Zerfall der UdSSR leben in den unabhängig gewordenen Staaten viele Russen (rund 25 Millionen) und andere ehemalige Sowjetbürger; ihr Anteil an der Bevölkerung beträgt bis zu 38 % (Lettland). Rußland sieht sich als Schutzmacht und Sachleiter von Minderheitenrechten der Auslandsrussen gleichzeitig mit den Forderungen der zahlreichen Minderheiten auf seinem Territorium konfrontiert. Tschernitschenko gibt einen kurzen Überblick über Hintergründe und Begrifflichkeiten, bevor er das Bundesgesetz „Zur staatlichen Politik der russischen Förderung in bezug auf die Mitbürger im Ausland“ vom 24. Mai 1999 erläutert. Dieses Gesetz rechne nicht nur Staatsangehörige der Russischen Föderation, die dauernd im Ausland leben, zum Kreis der Landsleute (compatriotes), sondern unter anderem auch frühere Staatsangehörige der UdSSR,

die in einem Nachfolgestaat der UdSSR leben und dessen Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind, sowie deren Abkömmlinge. Gegenstand des Gesetzes sei nicht der diplomatische Schutz nur der eigenen Staatsangehörigen sondern die Unterstützung aller Landsleute. Als wichtige Elemente dieses Gesetzes beschreibt Tschernitschenko die Selbstidentifikation der betroffenen Menschen als russische Mitbürger und die Achtung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, in denen die russischen Landsleute leben.

Sehr informativ und anregend ist schließlich der Beitrag zum Thema *"Leadership in human rights"* von Bertrand G. Ramcharan, in dem der erfahrene Wissenschaftler und UN-Praktiker, Assistant Secretary-General und stellvertretender Hochkommissar für Menschenrechte, sich über die Bedeutung von Einzelpersonlichkeiten für die Menschenrechtsbewegung äußert. Ramcharan skizziert die zukünftigen Herausforderungen und macht in diesem Zusammenhang deutlich, daß es erstens darauf ankomme, den Konsens innerhalb der Vereinten Nationen über die Wichtigkeit von Menschenrechten aufrechtzuerhalten. Zweitens müsse die Bedeutung der Überwachung durch unabhängige Experten unterstrichen werden. Drittens sei es unerlässlich, die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen. Für jeden dieser Bereiche sei es sehr wichtig, daß starke und engagierte Führungspersonlichkeiten bereitstünden, die sich für die Stärkung der Menschenrechte einsetzen.

Das umfangreiche Werk vermittelt einen fundierten Einblick in grundlegende und aktuelle Fragen des internationalen Menschenrechtsschutzes. Der stattliche Preis dürfte in der heutigen Zeit leider manche Bibliothek von der dringend anzuratenden Anschaffung abhalten.

Norman Weiß